Der Kreistag des Rheingau-Taunus-Kreises hat in seiner Sitzung am 02. November 2021 die folgende

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Rheingau-Taunus-Kreis (Abfallgebührensatzung) vom 08.12.2015

auf der Grundlage der

- §§ 5, 16, 17, 30 und 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) vom 7. März 2005 (GVBI. I 2005, 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBI. S. 945158),
- § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBI. I S. 212) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBI. I S. 1699),
- § 1 des Hessischen Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 6. März 2013 (GVBl. S. 80), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetztes vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82)
- §§ 1 bis 6a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG vom 24. März 2013 (GVBI. I 2013 S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBI. S. 247)
- § 35 der Satzung über die Abfallentsorgung im Rheingau-Taunus-Kreis (Abfallwirtschaftssatzung) vom 11. Juli 2016

beschlossen.

Artikel I

Die Abfallgebührensatzung vom 08.12.2015 wird wie folgt geändert:

§ 2:

- (6) Grundstücke, die aus besonderen Gründen nicht mit einem Restmüllbehälter versehen werden können und deren Abfälle über die Müllabfuhr entsorgt werden, werden wie Grundstücke mit einem 80l Restmüllbehälter veranlagt und erhalten beim Gemeindevorstand/Magistrat 12 Restmüllsäcke. § 27 Abs. 6 der Abfallwirtschaftssatzung findet Anwendung.
- (7) Für jede Änderung des Behältervolumens gemäß § 27 der Abfallwirtschaftssatzung des Rheingau-Taunus-Kreises, die auf Veranlassung des/der Gebührenpflichtigen erfolgt, wie Tausch eines Restmüll-, Papier- oder Bioabfallbehälters auf ein größeres oder kleineres Volumen, Reduzierung oder Erhöhung der Behälterzahl, ist für den hierdurch bedingten zusätzlichen Verwaltungsaufwand eine Gebühr zu entrichten.

§ 3:

(1) Die Grundgebühr beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat

je	80I MGB Restmüll	8,73 Euro
je	120I MGB Restmüll	13,10 Euro
je	240I MGB Restmüll	26,20 Euro
je	1100l MGB Restmüll	120,06 Euro

(2) Die Leistungsgebühr ab der dreizehnten Leerung beträgt für jede Leerung

ie	80l MGB Restmüll	4,36 Euro
je	120I MGB Restmüll	6,53 Euro
je	240I MGB Restmüll	13,07 Euro
ie	1100LMGB Restmüll	59.88 Euro

(5) Die Gebühr für die Änderung des Behältervolumens gemäß § 2 Abs. 7 beträgt

35,00 Euro

§ 4:

- (4) Die Gebühren werden alle drei Monate, als Abschlag auf der Basis der Vorjahresentleerungen eingefordert. Über Härtefälle entscheidet die Betriebsleitung.
- (5) Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (6) entfällt

§ 5:

(4) Die Gebühr gemäß Abs. 3 beträgt:

zu 1. 37,43 Euro je Einwohner und Jahr

zu 2. 117,89 Euro je Gewichtstonne

§ 7:

Folgende Gebühren werden gemäß § 6 erhoben:

 Deponiegebühren bei Anlieferung an der vom Landkreis benannten Entsorgungsanlage

411,29 Euro / t

2. Kleinmengen gefährlicher Abfälle

4,60 Euro / kg

§ 8:

- (1) Gebührenpflicht für die Gebühren gemäß § 7 entsteht:
 - 2. für Kleinmengen gefährlicher Abfälle mit der Anlieferung an der Sammelstelle,

Nach § 8 folgt Abschnitt V Entgelte. Nach § 9 folgt Abschnitt VI Schlussbestimmungen.

§ 11:

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung. Wird Widerspruch gegen die Veranlagung erhoben, so erlässt der Landkreis den Widerspruchsbescheid. Dieser Absatz gilt nicht für die Erhebung von Entgelten gemäß § 9 Abs. 1 dieser Satzung.

Artikel II

Artikel I der 1. Änderungssatzung der Abfallgebührensatzung in der Fassung vom 08.12.2015 tritt zum 01. Januar 2022 in Kraft.

65307 Bad Schwalbach, den

Der Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises

Kilian Landrat

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Rheingau-Taunus-Kreis

ABFALLGEBÜHRENSATZUNG

ı	Allgemeines
§ 1	Allgemeines
II	Gebühren für die Abfallentsorgung im Rahmen der öffentlichen Müllabfuhr im Kreisteil Untertaunus
§ 2 § 3 § 4	Gebührenmaßstab Gebühren Gebührenpflichtige / Entstehen und Fälligkeit der Gebühr
III	Gebühren für die Abfallentsorgung im Kreisteil Rheingau
§ 5	Gebühren / Gebührenmaßstab
IV 1. 2. 3.	Gebühren für Abfälle, die an der vom Landkreis benannten Abfallentsorgungsanlage außerhalb der öffentlichen Müllabfuhr angeliefert werden, für Entsorgung gefährlicher Kleinmengen aus Gewerbebetrieben, für Bioabfälle, die an der vom Landkreis benannten Kompostierungsanlage außerhalb der öffentlichen Müllabfuhr angeliefert werden.
§ 6 § 7 § 8	Gebührenmaßstab Gebühren Gebührenpflicht / Fälligkeit der Gebühren
٧	Entgelte
§ 9	Entgelte für die Nutzung der kreiseigenen Wertstoffhöfe
VI	Schlussbestimmungen
§ 10 § 11 § 12 § 13	Ordnungswidrigkeiten Rechtsbehelfe / Zwangsmittel Gebühr für die Einleitung von Zwangsbeitreibungen Inkrafttreten

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Rheingau-Taunus-Kreis

ABFALLGEBÜHRENSATZUNG

in der Fassung vom 08.12.2015DD.MM.JJJJ

Auf der Grundlage der

§§ 5, 16, 17, 30 und 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 1. April 2005 vom 7. März 2005 (GVBI. I 2005, 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBI. S. 915158),

§ 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBI. I S. 212), das durch § 44 Absatz 4 des Gesetzes vom 22.Mai 2013 (BGBI. I S. 1324) geändert worden ist (Stand: geändert durch Art. 3 G v. 8.4.2013 I 734), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBI. I S. 1699),

§ 1 des Hessischen Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 6. März 2013 (GVBI. S. 80), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetztes vom 3. Mai 2018 (GVBI. S. 82)

§§ 1 bis 6a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBI. I 2013 S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBI. S. 247)

Abfallwirtschaftssatzung (Satzung über die Abfallentsorgung im Rheingau-Taunus-Kreis) vom 22. Dezember 1994 in der Fassung vom 18. Dezember 2006. § 35 der Satzung über die Abfallentsorgung im Rheingau-Taunus-Kreis (Abfallwirtschaftssatzung) vom 11. Juli 2016

hat der Kreistag des Rheingau-Taunus-Kreises am DD.MM.JJJJ folgende Satzung beschlossen:

I Allgemeines

§1 Allgemeines

Der Landkreis erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung einschließlich Verwertung Gebühren nach dieser Satzung. Etwa anfallende Umsatzsteuer wird den Gebührenpflichtigen auferlegt.

II Gebühren für die Abfallentsorgung im Rahmen der öffentlichen Müllabfuhr im Kreisteil Untertaunus

§ 2 Gebührenmaßstab

- (1) Für Grundstücke, die an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen sind, setzen sich die Gebühren für die Entsorgung aus einer Grundgebühr und einer Zusatzleerungsgebühr zusammen.
- (2) Die Grundgebühr wird je Behältervolumen und je Behälter erhoben. Sie schließt alle erbrachten Basisleistungen ein, insbesondere Abfallberatung, Gestellung des Restmüllbehälters, eine Entleerung des Restmüllbehälters je Monat, Fixkostenanteil der Restmüllabfuhr, Deponieentgelte, Entsorgung von Altpapier, Gartenabfall, Sperrmüllentsorgung, anteilige Entsorgungskosten Altmetall, Kühlgeräte und Elektro- und Elektronikschrott, Verwaltungskosten, Entsorgung von wildem Müll, Betrieb der Wertstoffhöfe, Sammlung und Entsorgung gefährlicher Kleinmengen.
- (3) Die Zusatzleerungsgebühr wird erhoben für jede zusätzlich in Anspruch genommene Entleerung über die einmalige monatliche Leerung (siehe Abs. 2) hinaus. Sie schließt die anteiligen Deponieentgelte und einen variablen Anteil der Restmüllabfuhr ein.

- (4) Alle Leerungen werden mittels des in den Restmüllbehälter integrierten Chips elektronisch im Bordcomputer des Müllfahrzeugs registriert.
- (5) Für Grundstücke, die an die Bioabfallsammlung angeschlossen sind, wird eine Gebühr je Behälter und Behältervolumen erhoben.
- (6) Grundstücke, die aus besonderen Gründen nicht mit einem Restmüllbehälter versehen werden können und deren Abfälle über die Müllabfuhr entsorgt werden, werden wie Grundstücke mit einem 80 I-Restmüllbehälter veranlagt und erhalten beim Gemeindevorstand/Magistrat 12 Restmüllsäcke. § 33 Abs. 7 § 27 Abs. 6 der Abfallwirtschaftssatzung findet Anwendung.
- (7) Für jede Änderung des Behältervolumens gemäß § 33 § 27 der Abfallwirtschaftssatzung des Rheingau-Taunus-Kreises, die auf Veranlassung des/der Gebührenpflichtigen erfolgt, wie Tausch eines Restmüll-, Papier- oder Bioabfallbehälters auf ein größeres oder kleineres Volumen, Reduzierung oder Erhöhung der Behälterzahl, ist für den hierdurch bedingten zusätzlichen Verwaltungsaufwand eine Gebühr zu entrichten.

§ 3 Gebühren

(1) Die Grundgebühr beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat

je	80I MGB Restmüll	5,76 <u>8,73 Euro</u>
jе	120l MGB Restmüll	8,64 <u>13,10 Euro</u>
jе	240l MGB Restmüll	17,28 26,20 Euro
jе	1100I MGB Restmüll	79,20 120,06 Euro

(2) Die Leistungsgebühr ab der dreizehnten Leerung beträgt für jede Leerung

je	80I MGB Restmüll	3,8 4 <u>4,36 Euro</u>
je	120I MGB Restmüll	5,79
jе	240I MGB Restmüll	11,52 <u>13,07 Euro</u>
je	1100l MGB Restmüll	52,80 <u>59,88 Euro</u>

(3) Die Gebühr für die Biotonne beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat

je	80I MGB Biotonne	5,20 Euro
je	120I MGB Biotonne	7,80 Euro
je	240I MGB Biotonne	15,60 Euro

(4) Die Gebühr für die Entsorgung eines Zusatzmüllsacks beträgt

5,00 Euro

(5) Die Gebühr für die Änderung des Behältervolumens gemäß § 2 Abs. 7 beträgt

10,00 35,00 Euro

(6) Abweichend von Absatz 3 beträgt die Gebühr für die Biotonne auf Grundstücken, die nicht an die öffentliche Müllabfuhr angeschlossen sind (§ 26 Abs. 3 Abfallwirtschaftssatzung), sowie auf Grundstücken, auf denen Bioabfälle bedingt durch die dort vorgenommene gewerbliche Nutzung anfallen, für jeden angefangenen Kalendermonat

je	80I MGB Biotonne	13,50 Euro
je	120l MGB Biotonne	20,25 Euro
je	240I MGB Biotonne	40,50 Euro

(7) Die 240 I Papiertonne wird als Grundausstattung für jedes Grundstück bzw. jedes Steuerkonto gebührenfrei gestellt. Zusätzliche Papierbehälter sind auf Antrag gebührenfrei erhältlich.

§ 4 Gebührenpflichtige / Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Gebührenpflichtig ist der/ die Grundstückseigentümer/in, im Falle eines Erbbaurechts der/die Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner/innen. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alte/r und neue/r Eigentümer/in bis zum Eingang der Mitteilung nach § 36 Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung für rückständige Gebührenansprüche.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Anmeldung bzw. der Zuteilung der Abfallbehälter, und sie endet mit Ende des Monats der Rückgabe der Abfallbehälter bzw. der zulässigen Abmeldung.
- (3) Die Gebühren werden mit ihrer Anforderung durch den Landkreis/Eigenbetrieb Abfallwirtschaft fällig.
- (4) Die Gebühren werden alle vier <u>drei</u> Monate, als Abschlag auf der Basis der Vorjahresentleerungen eingefordert. Über Härtefälle entscheidet die Betriebsleitung.
- (5) Die Gebühren für die Biotonne gemäß § 3 Abs. 6 werden alle vier Monate als Abschlag auf die Jahresgebühren erhoben.
- (6 5) Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

III Gebühren für die Abfallentsorgung im Kreisteil Rheingau

§ 5 Gebühren / Gebührenmaßstab

- (1) Gebührenpflichtig ist der Abfallverband Rheingau (AVR) mit der Maßgabe, dass er seinerseits die Anschlusspflichtigen im Kreisteil Rheingau durch Gebührensatzung zu diesen Kosten heranziehen kann.
- (2) Die Gebühr setzt sich zusammen aus einer einwohnerbezogenen Gebühr und der Gebühr je entsorgter Gewichtsmenge Restabfall. In der einwohnerbezogenen Gebühr sind alle Grundleistungen enthalten, insbesondere Sammlung und Beseitigung gefährlicher Abfälle, Einsammlung von Elektro- und Elektronikgeräten, Entsorgung von Altmedikamenten, Grünschnittentsorgung, Bioabfallverwertung, Wertstoffhofentsorgung, Abschreibung und Zinsen, Verwaltungskosten.
- (3) Gebührenmaßstab ist:
 - 1. Die Summe aller am 30.06. eines jeden Jahres mit Hauptwohnsitz im Kreisteil Rheingau gemeldeten Personen.
 - Die Gewichtsmenge der Abfälle, die von der vom Landkreis benannten Abfallentsorgungsanlage dem Landkreis für den Kreisteil Rheingau im jeweiligen Abrechnungsjahr in Rechnung gestellt wird.
- (4) Die Gebühr gemäß Abs. 3 beträgt:
 - zu 1. 20,70 37,43 Euro je Einwohner und Jahr
 - zu 2. 108,20 117,89 Euro je Gewichtstonne
- (5) Der Landkreis veranlagt den AVR durch Bescheid zu den Gebühren gemäß Abs. 4.
- (6) Der Kreis erhebt monatliche Abschlagszahlungen auf die ihm zustehende Jahresgebühr. Die monatlichen Abschlagszahlungen auf die Jahresgebühr werden mit der Anforderung fällig. Zu Anfang des darauffolgenden Jahres erstellt der Landkreis die Endabrechnung. Die Abrechnungsendgebühr wird ebenfalls mit der Anforderung fällig, soweit nicht im Gebührenbescheid ein anderer Termin genannt ist.

- IV Gebühren
- 1. für Abfälle, die an der vom Landkreis benannten Abfallentsorgungsanlage außerhalb der öffentlichen Müllabfuhr angeliefert werden,
- 2. für Entsorgung gefährlicher Kleinmengen aus Gewerbebetrieben,
- 3. für Bioabfälle, die an der vom Landkreis benannten Kompostierungsanlage außerhalb der öffentlichen Müllabfuhr angeliefert werden

§ 6 Gebührenmaßstab

- (1) Der Gebührenmaßstab für die an der vom Landkreis benannten Abfallentsorgungsanlage angelieferten Abfälle und Bioabfälle außerhalb der öffentlichen Müllabfuhr ist die Menge der angelieferten Abfälle in Gewichtstonnen, nachgewiesen durch die Wiegebelege der vom Landkreis benannten Abfallentsorgungsanlage.
- (2) Abfälle können im Wege von Einzelladungen oder Sammelladungen angeliefert werden. Bei Sammelladungen wird das Gesamtgewicht auf die Volumina der bei dem/der jeweiligen Erzeuger/in entleerten Abfallgefäße verteilt und von Volumen in Gewicht umgerechnet. Werden bei Sammelladungen Einzelgewichte durch den Transporteur über nicht eichfähige Waagen ermittelt, werden diese zum Gesamtgewicht in Bezug gebracht und in gebührenrelevante Gewichte umgerechnet. Bei der Umrechnung werden Differenzen bis zu 5 % mit umgelegt. Im Weiteren gilt § 8 Abs. 3. Dieses Abrechnungsverfahren gilt im Falle der Inanspruchnahme von Sammelladungen als durch den/die Erzeuger/in oder Besitzer/in anerkannt. Ein Berufen auf Umrechnungsungenauigkeiten ist ausgeschlossen. Begehrt der/die Erzeuger/in oder Besitzer/in eine Abrechnung nach tatsächlich angeliefertem Gewicht, ist er von der Inanspruchnahme der Sammelladungen ausgeschlossen. In diesem Falle ist er/sie verpflichtet. Einzelladungen in Anspruch zu nehmen. Unbeschadet hiervon ist bei Verwiegung einzelner Abfallbehälter mittels einer geeichten Waage im Rahmen einer Sammelladung eine Abrechnung auf Antrag des/der Erzeugers/in oder des/der Besitzers/in anhand der Wiegebelege möglich. Das restliche Gewicht der Sammelladung wird, wie unter Satz 2 beschrieben, auf die einzelnen Volumina der anderen Abfallbehälter verteilt.
- (3) Der Transporteur hat dem Landkreis einen schriftlichen Nachweis (Formblatt des Eigenbetriebes) über die Abfallart, das Behältervolumen, das Füllvolumen/-gewicht der Abfallbehälter, die genaue Herkunft einschließlich Ort, Straße und Hausnummer, die vollständige Anschrift des Rechnungsempfängers, die Angabe des Entsorgungsweges und die Unterschrift des/der Erzeugers/in vorzulegen.
- (4) Gebührenmaßstab für die Entsorgung gefährlicher Kleinmengen aus Gewerbebetrieben ist die angelieferte Gewichtsmenge der Sonderabfälle inklusive der notwendigen Verpackungen.
- (5) Die Kosten für Einsammlung und Transport der Abfälle im Sinne dieser Regelung sind in der Gebühr nicht enthalten. Die Entgelte für Einsammlung und Transport sind von den Erzeugern mit den vom Rheingau-Taunus-Kreis zugelassenen Transporteuren direkt abzurechnen. Ausgenommen hiervon sind Abfälle nach Abs. 4.

§ 7 Gebühren

Folgende Gebühren werden gemäß § 6 erhoben:

1. Deponiegebühren bei Anlieferung an der vom Landkreis benannten Entsorgungsanlage

155,00 411,29 Euro / t

2. Sonderabfallkleinmengen Kleinmengen gefährlicher Abfälle

4,60 Euro / kg

Bioabfälle

123,00 Euro / t

§ 8 Gebührenpflicht / Fälligkeit der Gebühren

- (1) Gebührenpflicht für die Gebühren gemäß § 7 entsteht:
 - für Restabfälle mit der Anlieferung an der vom Landkreis benannten Abfallentsorgungsanlage,
 - für gefährliche-Kleinmengen gefährlicher Abfälle mit der Anlieferung an der Sammelstelle.
 - für Bioabfälle mit der Anlieferung an der Kompostierungsanlage.

Gebührenpflichtig ist der/die Erzeuger oder Besitzer/in, soweit § 8 Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmen.

- (2) Hat der/die Erzeuger oder Besitzer/in entgegen § 6 Abs. 3 dieser Satzung den Nachweisschein nicht unterzeichnet bzw. entspricht der Nachweisschein nicht § 6 Abs. 3, kann der Transporteur ebenfalls als Gebührenpflichtige/r herangezogen werden.
- (3) Hat ein Transporteur Abfälle eines/r Erzeugers/in oder eines/r Besitzers/in, gegen den/die ein Anlieferungs- und Annahmeverbot gemäß § 11 Abs. 3 ausgesprochen wurde, an einer Abfallentsorgungsanlage des Landkreises angeliefert, so kann der Transporteur neben dem/der Erzeuger/in oder Besitzer/in als Gebührenpflichtiger herangezogen werden.
- (4) Ist die Gesamtdifferenz der Verwiegung der jeweiligen Sammelladung gemäß § 6 Abs. 2 größer als 5 %, ist der Transporteur für die Differenzmenge gebührenpflichtig.
- (5) Die Fälligkeit der Gebühren wird im Gebührenbescheid festgelegt.

V Entgelte

§ 9 Entgelte für die Nutzung der kreiseigenen Wertstoffhöfe

- (1) Für die Benutzung der Wertstoffhöfe hat der/die Benutzer/in Entgelte zu bezahlen. Die jeweils aktuelle Entgeltliste wird auf den Wertstoffhöfen ausgehängt.
- (2) Die unterschiedlichen Annahmebedingungen auf den Wertstoffhöfen sind zu beachten.

VI Schlussbestimmungen

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - 1. entgegen § 6 Abs. 3 dem Landkreis keinen schriftlichen Nachweis oder diesen nur unvollständig ausgefüllt vorlegt,
 - 2. entgegen § 11 Abs. 3 die Durchführung der Abfallentsorgung erschwert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis 5.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wird, übersteigen.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten ist der Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises.

§ 11 Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung. Wird

Widerspruch gegen die Veranlagung erhoben, so erlässt der Landkreis den Widerspruchsbescheid. Dieser Absatz gilt nicht für die Erhebung von Entgelten gemäß § 9 Abs. 1 dieser Satzung.

- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen der Satzung erlassenen Verwaltungsakte gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Wird die Durchführung der Abfallentsorgung insbesondere durch säumige Gebührenzahlung oder Störung des betrieblichen Ablaufs der Entsorgungsanlage erschwert, so kann der Landkreis ein befristetes Anlieferungs- und Annahmeverbot auf den Abfallentsorgungsanlagen aussprechen.

§ 12 Gebühr für die Einleitung von Zwangsbeitreibungen

Für die Einleitung eines Beitreibungsverfahrens von offenen Gebühren werden 30,00 EUR je Verfahren erhoben.

§ 13 Inkrafttreten

Die Abfallgebührensatzung tritt zum 01.01.2016 DD.MM.JJJJ in Kraft.

65307 Bad Schwalbach, den DD.MM.JJJJ

Der Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises

Albers Kilian Landrat

Gebührenkalkulation 2021 bis 2025

1. Grundlagendaten

1.1 Gebührenbedarf 2021 - 2025

	Summe Aufwendungen Summe sonstige Erträge Saldo	11.621.900,00 € 11.621.900,00 € 0,00 €	14.636.550,00 € 2.792.964,00 € 11.843.586,00 €	14.840.016,00 € 2.792.964,00 € 12.047.052,00 €	15.074,056,89 € 2.792,964,00 € 12.281.092,89 €	2025 15.317.681,70 € 2.792.964,00 € 12.524.717,70 €	71.490.204,59 € 22.793.756,00 € 48.696.448,59 €	
	Gebührenbearf	0,00 €	11.843.586,00 €	12.047.052,00 €	12.281.092,89 €	12.524.717,70 €	48.696.448,59 €	
•	1.2 Verteilung Gebührenbedarf							
	Summe Aufwendungen Summe sonstige Erträge	Hausmüll Untertaunus 44.690.029,72 € 10.536.832,00 €	Hausmüll Rheingau 14.478.850,93 € 635.024,00 €	Gewerbeabfall 699.423,94 € 0,00 €				

699.423,94 €

699.423,94 €

2. Gebührenermittlung

2.1 Ermittlung Gebühr Rheingau

Maßstab (Einwohner zum 30.09.2020) 63.817

Gebührenbedarf

Saldo

Deponiegebühren Rheingau

Bioabfallgebühren Untertaunus

Jährlich Gebühreneinnahmen pro Jahr Einwohnergebühr ab 2022 für 4 Jahre 149,71 37,43 2.388.456,73 € Deponiegebühr ab 2022 bis 2024 117,89/t* 1.072.500,00 € 3.460.956,73 €

34.153.197,72 €

5.827.411,20 €

28.325.786,52 €

Gebührenvergleich Rheingau - § 5 Absatz 4 Abfallgebührensatzung

Gebühr bis 2021 Gebühr ab 2022

13.843.826,93 €

4.290.000,00 €

9.553.826,93 €

37,43 € je Einwohner 117,89 € je Gewichtstonne Einwohnergebühr 20,70 € Deponiegebühr 108,20 €

*Weiterleitung 1:1 an AVR gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 2. Deckungsbeitrag Singhofen bis zum 31.12.2021 113,27€/t; ab dem 01.01.2022 117,89€/t. Erhöhung um 4,08%

2.2 Ermittlung Erträge Bioabfallgebühr Untertaunus

Erträge Bioabfallgebühr	Gesamtbehälterzahl*	Gebühr / Monat	Gebühr / Jahr	Jährlich	2022 bis 2025	pro Jahr
B80	16429	5,20 €	62,40 €	1.025.169,60 €	4.100.678.40 €	
B120	2132	7,80 €	93,60 €	199.555,20 €	798,220,80 €	
B240	1240	15,60 €	187,20 €	232.128.00 €	928,512,00 €	
Gesamt					5.827.411,20 €	1.456.852,80 €

Keine Änderung, fungiert als Lenkungsgebühr *Behälterbestand zum 31.12.2020

2.3 Ermittlung Restabfallgebühr Untertaunus

Ermittlung des Gesamtbehältervolumens					
Grundgebühr	Gesamtbehälterzahl*	Volumen/I			
80	29.833	2.386.640,00			
120	6.122	734.640,00		이 시작됐다고 그리네요.	
240	3.055	733.200,00			
1100	428	470.800,00			
Gesamtvolumen/I	39.438	4.325.280,00			
Entleerungsgebühr	Anzahl**	Volumen/I			
80	111.739	8.939.120,00			
120	38.465	4.615.800,00			
240	29.185	7.004.400,00			
1100	4.960	5.456.000,00			이번 경기 이번째 그렇게 하고 있다.
Gesamtvolumen/I	184.349	26.015.320,00			
Gebührenbedarfsermittlung	Verteilung prozentual	Verteilung absolut	Gebühr/I Gesamt	Gebühr/I pro Jahr	Gebühreneinnahmen pro Jahr
Grundgebühr	80%	22.660.629,22	5,23911	1,30978	5.665.157,30
Entleerungsgebühr	20%	5.665.157,30	0,21776	0,05444	1.416.289,33
		28.325.786,52			7.081.446,63
그런 경기 이번 바람이를 하지 않는데 되었다고 있다.					
Gebühr Untertaunus ab 2022					
Behältergröße / I	Grundgebühr / Jahr	Grundgebühr / Monat	Leistungsgebühr***		
80	104,78	8,73 €	4,36 €		
120	157,17	13,10 €	6,53 €		
240	314,35	26,20 €	13,07 €		
1100	1.440,76	120,06 €	59,88 €		
		그는 사용하다 보다는 이래를 하게 되었다.			

Gebührenvergleich Untertaunus - § 3 Absatz 1 und 2 A	Abfallgebührensatzung				TERMINAL TO THE	
Behältergröße	Grundgebühr / Jahr bis 2021	Grundgebühr / Monat bis 2021	Leistungsgebühr bis 2021	Grundgebühr / Jahr ab 2022	Grundgebühr / Monat ab 2022	Leistungsgebühr ab 2022
80	69,12 €	5,76 €	3,84 €	104,78 €	8,73 €	4,36 €
120	103,68 €	8,64 €	5,79 €	157,17 €	13.10 €	6,53 €
240	207,36 €	17,28 €	11,52 €	314,35 €	26,20 €	13,07 €
1100	950,40 €	79,20 €	52,80 €	1,440,76 €	120,06 €	59,88 €

^{*}Behälterbestand zum 31.12.2020

^{**}Tatsächlich angefallene Zusatzentleerungen 2020 gem. Jahresendabrechnung ***ab der 13. Entleerung im Kalenderjahr

2.4 Ermittlung Gewerbeabfallgebühr

Angelieferte Gesamtmenge 2020 / t Gebührenbedarf 2022 bis 2025

425,14 699.423,94 €

Gewerbeabfallgebühr ab 2022

411,29€

Gebühreneinnahmen pro Jahr 174.855,98 €

Gebührenvergleich Gewerbeabfallgebühr - § 7 Nr. 1 Abfallgebührensatzung

Gewerbeabfallgebühr bis 2021 Gewerbeabfallgebühr ab 2022 155,00 € 411,29 €

2.5 Änderungsdienstgebühr

Unternehmerentgelt bis zum 31.12.2020	8,24 €
Ust.	19%
Brutto	9,81 €
Unternehmerentgelt seit dem 01.01.2021	27,03 €
Ust.	19%
Brutto	32,17 €

Gebührenvergleich Änderungsdienstgebühr - § 3 Absatz 5 Abfallgebührensatzung

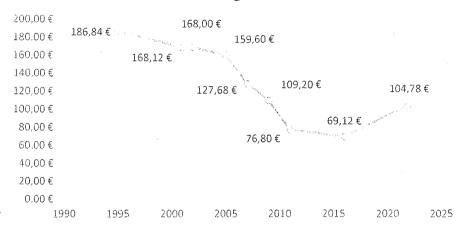
Änderungsdienstgebühr bis 2021 Änderungsdienstgebühr ab 2022 10,00 € 35,00 €

Die Gebührenentwicklung im Kreisteil Untertaunus seit 1995

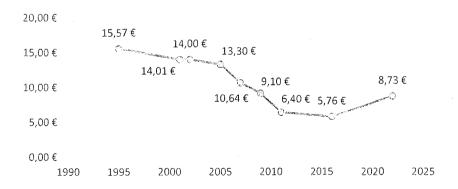
Gebühren einer 80 I Restmülltonne inklusive 1 Entleerung pro Monat

	Gebühr je Monat	Jahresgebühr
1995	15,57 €	186,84 €
2001	14,01 €	168,12 €
2002	14,00 €	168,00€
2005	13,30 €	159,60 €
2007	10,64 €	127,68 €
2009	9,10 €	109,20 €
2011	6,40 €	76,80 €
2016	5,76 €	69,12 €
2022	8,73 €	104,78 €

Jahresgebühr



Monatsgebühr



MITTELRHEINISCHE TREUHAND GMBH

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT - STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT GEGRÜNDET 1913

Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Rheingau-Taunus-Kreis

Überprüfung der Gebührenkalkulation Abfallwirtschaft für die Jahre 2021 bis 2025

Elektronische Kopie des original gezeichneten Berichts



INF	IAL"	TSV	ERZEICHNIS	SEITE
Α.	ΑU	FTR	AG	2
В.	GR	UNE	DLAGEN SOWIE UNTERSUCHUNGSHANDLUNGEN UND FESTGESTELLTE	
	TA	TSA	CHEN	3
	I.	Re	chtliche Grundlagen	3
		1.	Gesetz über kommunale Abgaben (KAG)	3
		2.	Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG)	3
		3.	Gebührensatzung	3
	H.	Wii	tschaftliche Grundlagen	4
		Ge	bührenkalkulation vom 15. Juni 2021	4
	Ш.	Un	tersuchungshandlungen und festgestellte Tatsachen	4
		1.	Plausibilisierung der Gebührenkalkulation für die Jahre 2021 bis 2025 und	
		^	Abstimmung mit den Planungsunterlagen	
		2.	Prüfung der Sammlungs- und Transportkosten	
		3.	Prüfung der Verwertungskosten	5
		4.	Herleitung der Verteilungsschlüssel	5
		5.	Mathematische Korrektheit	5
С.	SC	HLU	SSBEMERKUNG	6

ANLAGENVERZEICHNIS

- 1. Hauptteil der Gebührenkalkulation für die Jahre 2021 bis 2025
- 2. Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017



A. AUFTRAG

Wir haben die mit dem

Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Rheingau-Taunus-Kreis, Bad Schwalbach,

(nachfolgend: "Eigenbetrieb" oder "EAW")

im Auftragsschreiben vom 14. Januar 2021 vereinbarte Überprüfung der Gebührenkalkulation Abfallwirtschaft für die Jahre 2021 bis 2025 durchgeführt. Hierzu haben wir die in Abschnitt B. III. aufgeführten vereinbarten Untersuchungshandlungen hinsichtlich der uns vorgelegten Gebührenkalkulation für die Jahre 2021 bis 2025 durchgeführt.

Unser Auftrag wurde in Übereinstimmung mit dem für Aufträge zur Durchführung vereinbarter Untersuchungshandlungen geltenden International Standard on Related Services 4400 "Aufträge zur Durchführung vereinbarter Untersuchungshandlungen bei finanziellen Informationen" durchgeführt.

Ausgangspunkt unserer Arbeiten ist die, durch die Verwaltung des Eigenbetriebs, erstellte Gebührenkalkulation für die Jahre 2021 bis 2025.

Der Hauptteil der Gebührenkalkulation, welche in die Untersuchungshandlungen einbezogen wurde, ist diesem Bericht als Anlage 1 beigefügt.

Der Bericht richtet sich an den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Rheingau-Taunus-Kreis, Bad Schwalbach, und ist ausschließlich für diese bestimmt. Gegenüber Dritten übernehmen wir insoweit keine Verantwortung.

Dem Auftrag, in dessen Erfüllung wir die vereinbarten Leistungen für den EAW erbracht haben, liegen als Anlage 2 die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde. Durch Kenntnisnahme und Nutzung der in diesem Bericht enthaltenen Informationen bestätigt jeder Empfänger, die dort getroffenen Regelungen (einschließlich der Haftungsbeschränkung in Ziffer 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen) zur Kenntnis genommen zu haben, und erkennt deren Geltung im Verhältnis zu uns an.



B. GRUNDLAGEN SOWIE UNTERSUCHUNGSHANDLUNGEN UND FESTGESTELLTE TATSACHEN

I. Rechtliche Grundlagen

1. Gesetz über kommunale Abgaben (KAG)

Im Gesetz über kommunale Abgaben - (KAG) für Hessen in der Fassung vom 24. März 2013, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBI. S. 247) ist in § 10 Abs. 1 und 2 KAG geregelt, dass die den Benutzungsgebühren zugrunde liegenden Kosten nach den betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln sind. Dabei sind die Gebührensätze so zu bemessen, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Zu den Kosten zählen insbesondere Aufwendungen für die laufende Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung, Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, angemessene Abschreibungen sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. Der Ermittlung der Kosten kann ein maximal fünfjähriger Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt werden.

2. Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG)

Im Hessischen Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz - (HAKrWG) in der Fassung vom 6. März 2013, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 3. Mai 2018 (GVBI. S. 82) ist in § 5 Abs. 1 HAKrWG geregelt, dass die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Deckung der Kosten der Abfallentsorgung Gebühren nach den Vorschriften des KAG erheben können.

3. Gebührensatzung

Der Landkreis erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung einschließlich Verwertung Gebühren nach der Gebührensatzung. Derzeit gültig ist die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Rheingau-Taunus-Kreis (Abfallgebührensatzung) in der Fassung vom 8. Dezember 2015. Die Abfallgebührensatzung ist zum 1. Januar 2016 in Kraft getreten.

Die Gebühren für die Entsorgung im Kreisteil Untertaunus setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Zusatzleerungsgebühr zusammen.

- Die Grundgebühr wird je Behältervolumen und je Behälter erhoben. Sie schließt alle erbrachten Basisleistungen ein, insbesondere Abfallberatung, Gestellung des Restmüllbehälters, eine Entleerung des Restmüllbehälters je Monat, Fixkostenanteil der Restmüllabfuhr, Deponieentgelte, Entsorgung von Altpapier, Gartenabfall, Sperrmüllentsorgung, anteilige Entsorgungskosten Altmetall, Kühlgeräte und Elektro- und Elektronikschrott, Verwaltungskosten, Entsorgung von wildem Müll, Betrieb der Wertstoffhöfe, Sammlung und Entsorgung gefährlicher Kleinmengen.
- Die Zusatzleerungsgebühr wird erhoben für jede zusätzliche in Anspruch genommene Entleerung über die einmalige monatliche Leerung hinaus. Sie schließt die anteiligen Deponieentgelte und einen variablen Anteil der Restmüllabfuhr ein.
- Für Grundstücke, die an die Bioabfallsammlung angeschlossen sind, wird eine Gebühr je Behälter und Behältervolumen erhoben.
- Die 240 l Papiertonne wird als Grundausstattung für jedes Grundstück bzw. jedes Steuerkonto gebührenfrei gestellt.



Bei der Abfallentsorgung im Kreisteil Rheingau ist der Abfallverband Rheingau (AVR) Gebührenpflichtiger, mit der Maßgabe, dass es seinerseits die Anschlusspflichtigen im Kreisteil Rheingau durch Gebührensatzung zu diesen Kosten heranziehen kann. Die Gebühr setzt sich zusammen aus einer einwohnerbezogenen Gebühr und der Gebühr je entsorgter Gewichtsmenge Restabfall.

- In der einwohnerbezogenen Gebühr sind alle Grundleistungen enthalten, insbesondere Sammlung und Beseitigung gefährlicher Abfälle, Einsammlung von Elektro- und Elektronikgeräten, Entsorgung von Altmedikamenten, Grünschnittentsorgung, Bioabfallverwertung, Wertstoffhofentsorgung, Abschreibungen und Zinsen, Verwaltungskosten.
- Gebührenmaßstab für einwohnerbezogene Gebühr ist die Summe aller am 30. Juni eines jeden Jahres mit Hauptwohnsitz im Kreisteil Rheingau gemeldeten Personen.
- Gebührenmaßstab für die Mengengebühr ist die Gewichtsmenge der Abfälle, die von der vom Landkreis benannten Abfallentsorgungsanlage dem Landkreis für den Kreisteil Rheingau im jeweiligen Abrechnungsjahr in Rechnung gestellt wird.

II. Wirtschaftliche Grundlagen

Gebührenkalkulation vom 15. Juni 2021

Uns wurde die von der Verwaltung erstellte Gebührenkalkulation Abfallwirtschaft für die Jahre 2021 bis 2025 mit Stand vom 15. Juni 2021 vorgelegt.

Zur Ermittlung des Gebührenbedarfs für die Jahre 2021 bis 2025 wurden die von der Verwaltung aufgestellten Planungsunterlagen (Wirtschaftsplan 2021 und vorläufige Wirtschaftsplanansätze 2022 bis 2025) zugrunde gelegt. Aufbau und Durchführung der Kostenrechnung erfolgten getrennt für den Bereich Untertaunus, Rheingau sowie Gewerbeabfall.

Zur Ermittlung des Gebührenbedarfs wurden von den Gesamtkosten sonstige Erlöse / Erträge (Deckungsbeiträge) in Abzug gebracht.

III. Untersuchungshandlungen und festgestellte Tatsachen

Plausibilisierung der Gebührenkalkulation für die Jahre 2021 bis 2025 und Abstimmung mit den Planungsunterlagen

Die Gebührenkalkulation für die Jahre 2021 bis 2025 wurde durch die Verwaltung des Eigenbetriebes aufbauend auf den Zahlen der Planungsunterlagen 2021 bis 2025 erstellt. Hierbei erfolgte eine entsprechende Verknüpfung des Zahlenwerks der Planungsunterlagen 2021 bis 2025 mit der Gebührenkalkulation.

Nach den bei unserer Plausibilitätsbeurteilung gewonnenen Erkenntnissen ist die Gebührenkalkulation 2021 bis 2025 ordnungsgemäß, nachvollziehbar und transparent erstellt worden. Sie steht in Übereinstimmung mit den zugrunde liegenden Planungsunterlagen.



2. Prüfung der Sammlungs- und Transportkosten

Die angesetzten Kosten für die Sammlung und den Transport von Restabfall, Bioabfall, Altpapier sowie von Sperrmüll, Altholz und Elektro-Großgeräten wurden von uns im Hinblick auf die zugrunde liegenden Verträge geprüft. Dabei konnten die in den Planungsunterlagen 2021 bis 2025 angesetzten und in die Kalkulation einfließenden Kosten insgesamt mit den entsprechenden Preisblättern der Vertragspartner abgestimmt werden.

3. Prüfung der Verwertungskosten

Die angesetzten Verwertungskosten für Rest- und Bioabfälle wurden, unter Berücksichtigung des bekannten Verwertungspreises und einer sachgerecht geschätzten kontinuierlichen Kostensteigerung, anhand der Ist-Zahlen aus dem Jahresabschluss 2020 weiterentwickelt. Nach unseren Feststellungen wurden die Verwertungskosten plausibel und ordnungsgemäß ermittelt. In der Gebührenkalkulation ist die Thematik einer möglichen Kostensteigerung im Hinblick auf die Thematik § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) (Vertragspartner Rhein-Land-Kreis) nicht berücksichtigt.

4. Herleitung der Verteilungsschlüssel

Zur Ermittlung der Verteilungsschlüssel dienten unterschiedliche Abgrenzungskriterien, wie die Einwohnerzahlen, die Abfallmengen sowie ein Gemeinkostenschlüssel nach Personaleinsatz. Die Ermittlung ist nach unseren Feststellungen rechnerisch richtig erfolgt und die herangezogenen Berechnungsgrundlagen konnten mit weiteren uns vorgelegten Unterlagen abgestimmt werden.

5. Mathematische Korrektheit

Die angesetzten Verteilungsschlüssel zur Abgrenzung der Kostenpositionen, die nicht direkt zugeordnet werden können, konnten nachvollzogen werden und erscheinen plausibel sowie sachgerecht. Die Berechnungen sind nach unseren Feststellungen rechnerisch richtig erfolgt.



C. SCHLUSSBEMERKUNG

Die Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Rheingau-Taunus-Kreis für die ordnungsgemäße Gebührenkalkulation für die Jahre 2021 bis 2025 wird durch unsere Leistungen nicht eingeschränkt.

Da die oben genannten Untersuchungshandlungen weder eine Abschlussprüfung oder Fortsetzung einer abgeschlossenen Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht darstellen, geben wir kein Gesamturteil über die Gebührenkalkulation 2021 bis 2025 ab und berichten auch nicht über Sachverhalte, die wir bei einer Abschlussprüfung oder prüferischen Durchsicht möglicherweise festgestellt hätten. Der Bericht über festgestellte Tatsachen erstreckt sich nur auf die vorstehend genannten Untersuchungshandlungen.

Der Bericht richtet sich an den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Rheingau-Taunus-Kreis, Bad Schwalbach, und ist ausschließlich für diesen bestimmt. Gegenüber Dritten übernehmen wir insoweit keine Verantwortung.

Koblenz, 30. Juni 2021

Mittelrheinische Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Ehre Rechtsanwalt Brocker Wirtschaftsprüfer

Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Rheingau-Taunus-Kreis Bad Schwalbach

Gebührenkalkulation 2021 bis 2025

<u>1. Grundlagendaten</u> 1.1. Gebührenbedarf 2021 - 2025

Summe Aufwendungen Summe sonstige Erträge Saldo	2021 EUR 11.621.900,00 11.621.900,00 0,00	2022 EUR 14.636.550,00 2.792.964,00 11.843.586,00	2023 EUR 14.840.016,00 2.792.964,00 12.047.052,00	2024 EUR 15.074.056,89 2.792.964,00 12.281.092,89	2025 EUR 15.317.681,70 2.792.964,00 12.524.717,70	Gesamt EUR 71.490.204,59 22.793.756,00 48.696.448,59
Gebührenbedarf	0,00	11.843.586,00	12.047.052,00	12.281.092,89	12.524.717,70	48.696.448,59
1.2 Verteilung Gebührenbedarf				,		,
	Hausmüll Untertaunus	Hausmüll Rheingau	Gewerbeabfall			
Summe Aufwendungen	EUR 44,690,029,72	EUR 14.478.850,93	EUR 699.423,94	•		
Summe sonstige Erträge	10.536.832,00	635.024,00	0.00			
Saldo	34.153.197,72	13.843.826,93	699.423,94			
Deponiegebühren Rheingau		4.290.000,00				
Bioabfallgebühren Untertaunus	5.827.411,20	·				
Gebührenbedarf	28.325.786,52	9.553.826,93	699.423,94			
2. Gebührenermittlung						
2.1 Ermittlung Gebühr Rheingau		•				
Maßstab (Einwohner zum 30.09.2020)	63.817					
Einwohnergebühr ab 2022 für 4 Jahre Deponiegebühr ab 2022 bis 2024	149,71 113,27/t	Jährlich EUR 37,43	Gesamt/Jahr EUR 2.388.456,73 1.072.500,00 3.460.956,73		Vergleich zur aktuellen Gebühr 20,70 EUR 108,20 EUR je Tonne	

2.2 Ermittlung Erträge Bioabfallgebühr Untertaunus

	Erträge Bioabfallgebühr	Gesamtbehälterzahl*	Monat EUR	Jährlich EUR	Gesamt/Jährlich EUR	2022 bis 2025 EUR	pro Jahr EUR
B80 B120 B240 Gesamt		16.429 2.132 1.240	5,20 7,80 15,60	62,40 93,60 187,20	1.025.169,60 199.555,20 232.128,00	4.100.678,40 798.220,80 928.512,00	
						5.827.411,20	1.456.852,80

Keine Änderung, fungiert als Lenkungsgebühr *Behälterbestand zum 31.12.2020

2.3 Ermittlung Restabfallgebühr Untertaunus

Grundgebühr	Gesamtbehälterzahl*	Volumen/l
80	29.833	2.386.640,00
120	6.122	734.640,00
240	3.055	733.200,00
1.100	428	470.800,00
Gesamtvolumen/I	39.438	4.325.280,00
Entleerungsgebühr	Anzahl**	Volumen/I
80	111.739	8.939.120,00
120	38.465	4.615.800,00
240	29.185	7.004.400,00
1.100	4.960	5.456.000,00
Gesamtvolumen/I	184.349	26.015.320,00

Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Rheingau-Taunus-Kreis Bad Schwalbach

Gebührenbedarfsermittlung	Verteilung prozentual	Verteilung absolut EUR	Gebühr/I Gesamt EUR	Gebühr/l pro Jahr	Gebühreneinnahmen/Jahr	
Grundgebühr	80%	22.660.629,22	5,24	EUR 1,309778166	EUR. 5 665 457 20	
Entleerungsgebühr	20%	5.665,157,30	0,22	0,054440588	5.665.157,30 1.416.289,33	
g-g	2070	28.325.786,52	0,22	0,034440366	7.081,446,63	
Gebühr Untertaunus ab 2022		20,020,700,02	Г	Verale	ich zur Gebühr von 2016 bis 2021	·
Behältergröße	Grundgebühr	Leerungsgebühr		Behältergröße	Grundgebühr	Leerungsgebühr
ı	EUR	EUR		I I	EUR	EUR
80	104,78	4,36		. 80	69.12	3,84
120	157,17	6,53		120	103,68	5,79
240	314,35	13,07		240	207,36	11,52
1.100	1.440,76	59,88		1.100	950,40	52,80
*Behälterbestand zum 31,12,2020	. ,	,	L	1.100	330,40	32,00
**Tatsächlich angefallene Zusatzentleerungen 2020 gem.	Jahresendabrechnung					
			······································			
2.4 Ermittlung Gewerbeabfallgebühr					•	
		•				
Gesamtmasse 2020 / t	425,14					
Gebührenbedarf 2022 bis 2025	699.423,94					
			Ī.	Gebühr aktuell je Tonne		
Gewerbeabfallgebühr ab 2022	411,29	174.855,98	i	155,00 EUR		
2.5 Änderungsdienstgebühr	,					
= - · · · · · · · · · · · · · · · · · ·			17	Salatina III		
Änderungsdienstgebühr Aktuell	10,00		100	Gebür aktuell		
/ indoranged one igopani / indos	10,00		L	10,00 EUR		
Unternehmerentgelt pro Änderungsdienstvorgang	27,03					
Ust.	27,03 19%					
Brutto	32,17					
Änderungsdienstgebühr NEU						
Anderdingsdienstgebühl NED	35,00					
2.6 Gebühr Zusatzrestmüllsack	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		·			
Gebühr Zusatzrestmüllsack	5,00					
keine Änderung, fungiert als Lenkungsgebühr						

Allgemeine Auftragsbedingungen

fiir

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend "Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf der Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung veroflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreter; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Der Anspruch auf Beseitigung von M\u00e4ngeln muss vom Auftraggeber unverz\u00fcglich in Textform geltend gemacht werden. Anspr\u00fcche nach Abs. 1, die nicht auf einer vors\u00e4tzlichen Handlung beruhen, verj\u00e4hren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verj\u00e4hrungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Writschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofem weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.
- (3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.
- (4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

- (5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miternander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.
- (6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge .

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

- (2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.
- 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen
- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht
- (3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:
 - a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
 - b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
 - c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
 - d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
 - e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

- (4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.
- (5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

- (6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, K\u00f6rperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Verm\u00f6gensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch f\u00fcr
 - a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
 - b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
 - c) die beratende und gutachtliche T\u00e4tigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerh\u00f6hung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsver\u00e4u\u00dferung, Liquidation und dergleichen und
 - d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationsoflichten
- (7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen steilt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

- (1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.